

- Bei kleinen Teilnehmergruppen kann auf den Aufbau eigener Kapazitäten verzichtet werden.
- Die Nutzung des Know-hows anderer kann Beratungs- und Entwicklungskosten vermindern.

## IV. Förderung von Kooperation in der beruflichen Weiterbildung

Um die Zusammenarbeit in der Weiterbildung mehr als bisher zu

fördern, sollte die Information und Beratung über die vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten und Vorteile im Interesse einer besseren Weiterbildungsbeteiligung intensiviert werden. Dabei kommt den zuständigen Stellen, den Verbänden, Gewerkschaften, Weiterbildungseinrichtungen sowie den in der Betriebsberatung tätigen Institutionen eine besondere Aufgabe zu. Gegebenenfalls sollten sie bei der Gestaltung der Kooperation helfen und über finanzielle Fördermöglichkeiten informieren.

Lokale und regionale Weiterbildungsmessen, Informationsveranstaltungen für Betriebe, Betriebs- und Personalräte und anderes mehr können zusätzlich dazu beitragen, die Kontaktaufnahme von Kooperationswilligen zu erleichtern.

Darüber hinaus sollte das Bundesinstitut für Berufsbildung die Ergebnisse seiner Forschungs- und Modellprojekte unter dem Aspekt der Kooperation auswerten und darstellen.

## Neuere Entwicklungen beim Erlaß von Berufsbildungsförderungsprogrammen durch die EG

**Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat mit zwei Urteilen vom 30. Mai 1969 (Rechtssachen 242/87; 56/88) seine Grundsatzentscheidung vom 13. Februar 1985 (Garvier, Rechtssache 293/83; hierzu Thomas Oppermann, Europäisches Gemeinschaftsrecht und deutsche Bildungsordnung, BMBW, Bonn 1987) um bedeutsame verfahrensrechtliche Interpretationen im Bereich der Berufsbildungsaktivitäten der Gemeinschaft weitergeführt.**

Streitgegenstand waren zwei vom Rat verabschiedete Aktionsprogramme: ERASMUS (Amtsblatt L 166, S. 20) — Förderung der Mobilität von Hochschulstudenten — und PETRA (Amtsblatt L 346, S. 31) — Berufsbildung Jugendlicher —. Beim ERASMUS-Verfahren klagte die Kommission gegen den Rat, dem die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik und das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland als Streitgenossen beitraten. Das PETRA-Verfahren wurde von dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland gegen den Rat angestrengt, der von der Kommission unterstützt wurde. Beide Klagen wurden abgewiesen. In den jeweiligen Urteilsgründen verdeutlicht der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften jedoch übereinstimmend seine Rechtsauffassung zu den verfahrensmäßigen Anforderungen bei der Beschlusfasung über allgemeine Maßnahmen auf dem von ihm weitgespannten Feld der Berufsausbildung.

Ausgangspunkt des Streitverhältnisses ist die Regelung des Artikels 190 des EWG-Vertrages. Danach sind alle Rechtsakte mit Gründen zu versehen. Sie müssen auf die nach dem Vertrag vorgesehenen Vorschläge und Stellungnahmen Bezug nehmen. Aufgrund dessen beginnt jeder Beschuß des Rates mit einer Beschreibung der Rechtsgrundlagen, auf den er gestützt wird und erwähnt sodann die weiteren Verfahrensschritte. Beim ERASMUS-PROGRAMM nannte der Rat Art. 128 und 235 des Vertrages sowie den Ratsbeschuß 63/266 vom 2. April 1963. Demgegenüber war der PETRA-Beschluß nur auf Art. 128 und den Beschuß 63/266 gestützt worden.

Die jeweiligen Kläger bemängelten nunmehr die Hinzufügung des Art. 235 oder dessen Fehlen. Dieser auf den ersten Blick sehr formalistische Streit hat jedoch einen bedeutsamen politischen Hintergrund. Artikel 235, der den Erlaß von Vorschriften für im Vertrag nicht vorgesehene Fälle behandelt, fordert ei-

nen einstimmigen Ratsbeschuß. Wenn dagegen lediglich Art. 128 in Verbindung mit einem früheren Grundsatzbeschuß als Ermächtigungsgrundlage gewählt werden kann, genügt ein einfacher Mehrheitsbeschuß zur Verabschiedung.

Hierzu verweist der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zunächst auf die Auffangfunktion des Art. 235, die nur dann zum Tragen komme, wenn keine anderen sachgebietsbezogenen Kompetenznormen einschlägig seien. Da der Vertrag insoweit keine in sich geschlossene Systematik aufweise, sei eine jeweils bereichsbezogene eingehende Prüfung notwendig. Sodann führte er aus, daß Art. 128 in Verbindung mit dem Beschuß 63/228 für Aktionsprogramme der beruflichen Ausbildung eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage bilde. Die in Art. 128 angesprochene gemeinsame Politik in bezug auf die Berufsausbildung habe sich ausgehend von den im Beschuß 63/266 genannten zehn Grundsätzen schrittweise entwickelt. Die Verwirklichung dieser Grundsätze durch praktische politische Maßnahmen obliege den Mitgliedsstaaten und der Gemeinschaft. Daher müsse der Rat als Organ der Gemeinschaft auch über die Mittel verfügen, die zur Verwirklichung dieser Politik notwendig seien. Unausgesprochen kommt damit zum Ausdruck, daß die Verwirklichung einer einmal einstimmig getroffenen Richtungsentscheidung nicht

ständig wieder an das Einstimmigkeitsprinzip gekoppelt werden kann.

Zur Klarstellung führt der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften jedoch zusätzlich aus, daß dies dann nicht gelte, wenn besondere Vertragsbestimmungen für einzelne Bereiche etwas anderes vorschrieben. So würden beispielsweise die allgemeinen Befugnisse nach Art. 128 durch die Spezialvorschrift des Art. 57 (Erlaß von Richtlinien über eine gegenseitige Anerkennung von Befähigungsnachweisen) verdrängt. Derartige Rechtsakte bedürfen der qualifizierten Mehrheit nach Maßgabe der Stimmenwägung des Art. 148 Abs. 2 EWG-Vertrag. Weil das ERASMUS-PROGRAMM im übrigen auch Fragen der wissenschaftlichen Forschung behandelt, war es nicht mehr durch Art. 128 allein gedeckt; vielmehr war die Hinzufügung des Art. 235 rechtens.

Festzuhalten bleibt, daß zumindest Aktionsprogramme zur Verwirklichung der allgemeinen Grundsätze des Beschlusses 63/266 nicht mehr einstimmig gefaßt werden müssen. Dies könnte dazu führen, daß die zwischen Bund und Ländern durch das Gesetz zur Einheitlichen Europäischen Akte vom 28. Februar 1986 (BGBl. II S. 1102) vorgesehene und inzwischen abgeschlossene besondere Verfahrens- und Beteiligungsvereinbarung nicht durchweg die intendierten Folgerungen zeitigt. Zwar wird durch die Einheitliche Europäische Akte auch die Luxemburger Erklärung von 1966 bestätigt, derzufolge bei „sehr wichtigen eigenen Interessen“ eines Staates nach wie vor der Konsens gesucht werden muß, jedoch dürfte dieses Instrument nur wohl dosiert eingesetzt werden können.

Für eine weitere Verwirklichung der Europäischen Berufsausbildungspolitik haben die Entscheidungen des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften wichtige Klarstellungen gebracht.

(Hans-Jürgen Bender,  
Leiter des Referats „Recht“ im BIBB)

## Qualifizierte Beschäftigung ist wichtig für den Berufsstart! Die Situation junger Fachkräfte nach der Berufsausbildung

In jüngster Zeit werden rückläufige Arbeitslosenzahlen zum Anlaß genommen, „Entwarnung“ an der zweiten Schwelle, d. h. beim Übergang von der Berufsausbildung in die Erwerbstätigkeit zu geben. Aber sind die Probleme tatsächlich gelöst? Muß nicht vielmehr berücksichtigt werden, daß die Arbeitslosenstatistik die Situation an der zweiten Schwelle unzureichend erfaßt, da sie zum einen nur die registrierte Arbeitslosigkeit ausweist und zum anderen nichts über den tatsächlichen Verbleib der Ausbildungsabsolventen aussagt?

Diesen Fragen des Verbleibs wurde auf einer vom Institut zur Erforschung sozialer Chancen (ISO) und dem Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) veranstalteten Tagung nachgegangen, an der sich zahlreiche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verschiedener Einrichtungen\*) beteiligten. Die Diskussion unter den beteiligten Wissenschaftlern hat übereinstimmend gezeigt:

Selbst wenn die registrierte Arbeitslosigkeit direkt nach der Berufsausbildung aufgrund der demographischen Entwicklung und der augenblicklichen konjunkturrellen Situation rückläufig ist, bedeutet das nicht, daß den jungen Fachkräften Arbeitsplätze, die ihrer Berufsausbildung entsprechen, in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Vielmehr mündet ein Teil der Absolventen in befristete Beschäftigungsverhältnisse ein, nimmt eine berufsfremde Arbeit an, qualifiziert sich unmittelbar nach Ausbildungsabschluß weiter und ähnliches — oft nur, um drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden. Für diesen Personenkreis, dessen Anteil nach wie vor hoch ist, sind die Probleme an der zweiten Schwelle nicht gelöst, sondern lediglich in die Zukunft verlagert. Darüber hinaus sind selbst erfolgreiche Übergänge nicht immer reibungslos verlaufen. Oftmals müs-

sen junge Fachkräfte ein kaum zumutbares Maß an Mobilität und Flexibilität zeigen, um einen Arbeitsplatz zu erhalten, der ihrer Ausbildung entspricht.

Die Ergebnisse unterstreichen, daß nach wie vor erheblicher Forschungsbedarf bei der Erfassung, Beschreibung und Erklärung der Probleme an der zweiten Schwelle besteht. So müssen zum einen weitere Indikatoren entwickelt werden, die die Situation angemessen erfassen, als es mit Arbeitslosenquoten allein möglich ist. Zum anderen sind Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen, um die Ausbildungsabsolventen in qualitativ anspruchsvolle und dauerhafte Beschäftigungsverhältnisse zu bringen.

Neue Anforderungen ergeben sich sowohl an das berufliche Bildungssystem als auch an das Beschäftigungssystem. Dies bedeutet nicht mehr und nicht weniger, als daß breite berufliche Grundbildung und eine entsprechende Fachbildung ergänzt werden müssen durch einen gezielten und geplanten Arbeitseinsatz von Berufsanfängern und entsprechend qualifizierten Arbeitsplätzen der Fachangestellten- und Facharbeiterebene. Wenn nach der ersten wichtigen Phase der beruflichen Ausbildung der Erwerb von Berufserfahrung nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich ist, so wird der gesamte Berufsverlauf negativ beeinflußt. Da betriebliche Berufsausbildung und die jeweiligen Personalrekrutierungsstrategien sehr eng miteinander zusammenhängen, müssen Überlegungen und politisches Handeln zur Reduzierung der Hindernisse

\*) Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler kamen aus dem Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung, den Universitäten Bremen, Duisburg und Regensburg, dem Deutschen Jugendinstitut, dem Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, dem Landesinstitut Sozialforschungsstelle Dortmund, dem Institut für Markt- und Werbeforschung, dem Landesarbeitsamt Nordrhein-Westfalen, dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Deutschen Gewerkschaftsbund.